# Logo des Deutschen Instituts für Menschenrechte

# Selbstbestimmt wohnen

Zur Situation von Menschen mit Behinderungen

**Wo ist das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbst zu bestimmen wie und wo sie wohnen, festgeschrieben?**

In Artikel 19 der [UN-Behindertenrechtskonvention](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf) (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft). Mit der Unterzeichnung der Konvention erkennen die Vertragsstaaten an, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen müssen also die Wahlfreiheit darüber haben, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Rechts ist das Vorhandensein von inklusiven Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz und der gleichberechtigte Zugang zu allgemeinen Diensten und Einrichtungen in der Gemeinde, beispielsweise Arztpraxen, Bildungseinrichtungen, öffentlicher Nahverkehr und Behörden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und ist seitdem geltendes deutsches Recht.

**Wie selbstbestimmt leben Menschen mit Behinderungen in Deutschland?**

Für die Beurteilung der Frage, ob das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft verwirklicht ist, braucht man Daten über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Der aktuelle [Teilhabebericht der Bundesregierung](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/zweiter-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (v.a. S. 245 – 299) zeigt, dass bislang zu vielen Aspekten des Lebens von Menschen mit Behinderungen repräsentative Daten auf Bundesebene fehlen. Dies betrifft nicht nur die Frage, inwiefern Menschen ihren Wohnort tatsächlich frei wählen und über ihren Alltag bestimmen können, sondern auch den Stand der Barrierefreiheit in Häusern oder Wohnungen sowie die Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur und die Inklusion in der Gemeinschaft.

Dennoch sind im Teilhabebericht der Bundesregierung Anhaltspunkte enthalten, anhand derer die Entwicklung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention nachvollzogen werden kann. Beispielhaft kann hier das im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützte Wohnen, also die sogenannten Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach SGB IX, herangezogen werden:

Das ambulant unterstützte Wohnen im Privathaushalt ermöglicht ein höheres Maß an Selbstbestbestimmung. Laut Teilhabebericht erhalten immer mehr Menschen ambulante Eingliederungshilfe zum Wohnen: Zwischen 2008 und 2014 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden von 83.032 auf 161.896, also um 95 Prozent, gestiegen. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Menschen, die in stationären Wohnreinrichtungen der Eingliederungshilfe leben um 16 Prozent von 167.161 auf 193.770 Personen. Trotz Trend hin zum ambulanten Wohnen ist es also nicht gelungen, Plätze in stationären Einrichtungen abzubauen. Auch die Zahl der Kinder, die Eingliederungshilfe in stationären Wohneinrichtungen erhalten, stieg zwischen 2008 und 2014 um 29 Prozent auf 12.995.

Zudem macht der Teilhabebericht deutlich, dass ambulantes Wohnen bislang insbesondere von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung genutzt wird:  
70 Prozent der Leistungen zum ambulanten Wohnen bezogen 2014 Menschen mit psychischer Beeinträchtigung. Von den Personen in stationären Einrichtungen hingegen hatten 64 Prozent eine geistige Beeinträchtigung. Hieraus lässt sich schließen, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben, bedarfsgerechte Unterstützung auch außerhalb von Einrichtungen zu erhalten. Von dem in den letzten Jahren beobachteten Trend hin zu mehr ambulanter Unterstützung haben insbesondere Menschen mit psychischer Beeinträchtigung profitiert.

Darüber hinaus gibt es auch große regionale Unterschiede: In [Berlin](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/bericht-wohnen-und-leben-in-der-gemeinschaft-ein-unerfuellter-auftrag-der-un-behindertenrechtskonv/) und Hamburg lebten 2014 rund zwei Drittel der Leistungsberechtigten ambulant, in anderen Ländern nur ein Fünftel. Im Bundesdurchschnitt waren es 46 Prozent (im Gegensatz zu 33 Prozent im Jahr 2008).

**Was fordern die Vereinten Nationen von Deutschland?**

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2015 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überprüft. Dabei hat er sich über den hohen Grad der Institutionalisierung, den Mangel an alternativen Wohnformen und die fehlende Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen besorgt gezeigt.

Der UN-Ausschuss forderte Deutschland auf, soziale Assistenzdienste und ambulante Dienste in der Gemeinde auszubauen, um Menschen mit Behinderungen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Staat soll ausreichend Finanzmittel für die De-Institutionalisierung, also den Abbau von institutionalisierten Wohnformen, bereitstellen. Dazu zählt auch die Finanzierung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen und psychosozialen Beeinträchtigungen bundesweit die benötigte Unterstützung gewähren.

[Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an Deutschland](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf), hier v.a. S. 7– 8